DIE CHIRURGINNEN E.V.
GEMEINSAM EINFACH BESSER

Ordnung für die Vergabe von

Hospitations- und Reisestipendien

Version 3.0

§1 Preisbeschreibung, Verleihungsmodalitäten

- (1) Der Verein “Die Chirurginnen e.V.” vergibt jedes Jahr an zwei Mitglieder ein Hospitations- oder Reisestipendium. Der Zweck der Stipendien ist an eine Vertiefung der chirurgischen Aus- und Weiterbildung gebunden. Sie sollen den Besuch von Kliniken und Praxen weltweit ermöglichen, in denen auf dem Gebiet der Preisträgerinnen gearbeitet wird.

(2) Die Hospitations- und Reisestipendien werden jährlich für in Zukunft geplante Hospitationen vergeben (nach der folgenden Jahrestagung). Der Vorstand legt die zur Verfügung stehende Summe jedes Jahr neu fest, die gemäß §3 auf die Stipendiatinnen geteilt werden.

(3) Die Stipendienzusage wird erst mit Erhalt der unterzeichneten Annahmeerklärung wirksam. Diese muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung der Stipendienvergabe dem Vorstand der Chirurginnen e.V. vorliegen.

(4) Die Hospitations- und Reisestipendien werden den Mitgliedern auf der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahrestagung) bekannt gegeben.

(5) Die Stipendiatinnen des Vorjahres berichten verpflichtend vor Ort auf der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahrestagung) über ihren Aufenthalt und die Verwendung der Mittel. Hierzu ist eine circa 15 minütige Präsentation vorzubereiten.

§ 2 Voraussetzung für die Erlangung eines Reise- und Hospitationsstipendiums

(1) Die Bewerberin muss mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins “Die Chirurginnen e.V.” sein.

(2) Das Bewerbungsschreiben um ein Hospitations- und Reisestipendium muss neben einem Motivationsschreiben (maximal eine DIN A4 Seite) einen Lebenslauf enthalten mit Angaben zur Person, zum beruflichen Werdegang sowie zu den chirurgischen Arbeitsgebieten. Das geplante Hospitations-/ Reiseziel ist mit einer Begründung der Wahl anzugeben.

(3) Eine voraussichtliche Kostenplanung ist dem Bewerbungsschreiben beizufügen. Wenn für die gleiche Hospitation und Reise weitere Stipendien beantragt wurden, ist dies mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Verleihung eines Reise- oder Hospitationsstipendiums muss bis zum 31. Dezember bei der AG Stipendium (stipendium@chiurginnen.com) eingereicht werden.

§3 Nominierung und Stipendienleistung

(1) Die Entscheidung über die Zuerkennung eines Reise- oder Hospitationsstipendiums fällt der Vorstand gemeinsam mit der AG Stipendium üblicherweise bis zum 31.01. eines jeden Jahres. Besonderer Schwerpunkt bei der Bewertung liegt auf dem Motivationsschreiben. Bevorzugt werden Klinik- und Praxishospitationen außerhalb Deutschlands sowie der Besuch eines Kongresses außerhalb Europas. Kommerziell angebotene Kurse sowie Famulaturen oder PJ Tertiale werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Entscheidung ist in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Der Vorstand kann mit der AG Stipendium aufgrund der Angaben nach § 2 Abs. 3 entscheiden, ob der zur Verfügung stehende Geldbetrag in gleichem Maße ausgeschüttet oder gewichtet verteilt wird.

(4) Die Stipendiatin erhält den Gesamtbetrag als Einmalzahlung in Form einer Überweisung auf ein von ihr benanntes Konto. Die Auszahlung sollte, sofern möglich, vor Antritt der Stipendiatsreise erfolgen.

§ 4 Antritt der Reise/Hospitation und Berichterstattung

(1) Die Reise/Hospitation muss spätestens am Ende des Kalenderjahres der Verleihung/Bekanntgabe angetreten worden sein. Das Hospitationsziel darf nicht verändert werden, wenn das ursprünglich geplante Hospitationsziel nicht mehr möglich ist.

(2) Die Stipendiatin verpflichtet sich, neben einer Präsentation auf der Jahrestagung in Präsenz einen Reise- und Hospitationsbericht zu verfassen, der zusammen mit ihrem Lichtbild auf Doctolib Connect und nach Rücksprache auf der Website des Vereins “Die Chirurginnen e.V.” veröffentlicht wird. Der Bericht muss unaufgefordert bis zur nächsten Jahresversammlung, die dem Ende des Stipendiums folgt, vorliegen.

(3) Die Stipendiatin verpflichtet sich, einer Veröffentlichung der Zusammenfassung des Berichts inkl. Foto und namentlicher Nennung auf Doctolib Connect, sowie (nur nach Rücksprache) auf der Homepage, in chirurgischen Fachzeitschriften und auf Social Media zuzustimmen.

(4) Die Stipendiatin verpflichtet sich, die Grundgedanken des Vereins auch im Rahmen des Stipendium-Projektes zu präsentieren.

§ 5 Abbruch des Stipendiums und Kündigung des Stipendiums

(1) Wird das Stipendium vorzeitig aus Gründen gelöst, die die Stipendiatin zu verantworten hat, ist sie verpflichtet, die bisher gezahlten Leistungen in voller Höhe an den Verein "Die Chirurginnen e.V." zurück zu erstatten.

(2) Wird das Stipendium durch die Stipendiatin nicht innerhalb eines Jahres wie geplant nach Bekanntgabe angetreten, muss das Geld zurückgezahlt werden. Ein Aufschub um maximal ein weiteres Jahr muss bei der Ag Stipendium mit Begründung beantragt werden und kann in Einzelfällen nach Rücksprache mit dem Vorstand gewährt werden.

(3) Der Verein "Die Chirurginnen e.V." ist berechtigt, den Stipendienvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist u.a. gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für das Stipendium entfallen sind (u.a. Austritt aus dem Verein im Jahr der Reise oder Hospitation),
- eine Nichteinhaltung dieser Ordnung vorliegt oder
- die Stipendiatin vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht hat oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat, die u.a. das Stipendium oder den Verein betreffen.

(3) Im Fall einer Kündigung sind die unberechtigt bezogenen Leistungen in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 6 Versicherung und Haftungsausschluss

(1) Die Stipendiatin ist in keiner Weise über den Verein "Die Chirurginnen e.V." versichert.

(2) Der Stipendiatin wird empfohlen, Vorkehrungen bzgl. Versicherungen zu treffen (insbesondere Kranken- , Haftpflicht- und Reiserücktrittsversicherung, ggf. Reiseabbruchversicherung).

(3) Der Verein “Die Chirurginnen e.V.” übernimmt keine Haftung für Verluste, Kosten, Unfälle, Schäden oder ähnliche Umstände, gleich welchen Ursprungs, an Personen oder Sachen.

(4) Die Stipendiatin nimmt auf eigene Verantwortung an den Reisen, Hospitationen und Aufenthalten sowie allen begleitenden Veranstaltungen im Rahmen des Stipendiums teil.